

Richtlinien über die Festsetzung der Entgelte der kommunalen Kindergärten in der Gemeinde Rhaderfehn

Aufgrund des § 8 der Satzung der Gemeinde Rhaderfehn über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten wird das für den Besuch dieser Einrichtungen zu entrichtende privatrechtliche Entgelt gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rhaderfehn vom 20.06.2024 wie folgt festgesetzt.

§ 1 Höhe der Entgelte

- (1) Das monatliche Entgelt bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Das Entgelt wird entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Entgeltschuldner gestaffelt. Entgeltschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in den kommunalen Kindergärten betreut werden. Entgeltschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben. Zudem ist Entgeltschuldner auch der Elternteil, der weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.
- (2) Gesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben von den nachfolgenden Regelungen unberührt.
- (3) Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen, z.B. Einkommensteuerbescheid, nachzuweisen.
- (4) Bei erheblichen Veränderungen (mindestens 20 %) der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Kindergartenjahres haben die Entgeltschuldner dies der Gemeinde Rhaderfehn anzuzeigen. In diesen Fällen wird das aktuelle Jahreseinkommen für die Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen.
- (5) Das Entgelt für die Betreuungszeit von 5 Stunden beträgt bei einem Jahreseinkommen der Entgeltschuldner von

1.	bis zu 22.000,00 €	120,00 €
2.	22.000,01 € bis 30.000,00 €	160,00 €
3.	30.000,01 € bis 45.000,00 €	200,00 €
4.	45.000,01 € bis 65.000,00 €	240,00 €
5.	65.000,01 € bis 80.000,00 €	280,00 €
6.	80.000,01 € bis 100.000,00 €	320,00 €
7.	100.000,01 € bis 120.000,00 €	360,00 €
8.	über 120.000,00 €	400,00 €

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für das zweite und jedes weitere zum Beginn des Kindergartenjahres kindergeldberechtigte Kind der Entgeltschuldner um jeweils 3.000,00 €.

Das Entgelt sinkt bei niedrigeren beziehungsweise erhöht sich bei höheren Betreuungszeiten linear.

- (6) Für das zweite entgeltspflichtige Kind einer Familie, das eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Rhaudefehn besucht, wird das Entgelt auf Antrag um 50 % gemindert. Für jedes weitere entgeltspflichtige Kind einer Familie, das eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Rhaudefehn besucht, entfällt das Entgelt.
- (7) Für die regelmäßige Inanspruchnahme von Randzeiten/Sonderöffnungszeiten (Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeit) wird für jede angefangene ½ Stunde monatlich ein Entgelt in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (8) Die Verzehrkostenpauschale beträgt monatlich 3,00 €. Soweit der Kindergarten ein Frühstück bzw. alternativ einen vergleichbaren Imbiss am Nachmittag anbietet, wird hierfür eine Verzehrkostenpauschale von 15,00 € monatlich erhoben. Die Teilnahme am Frühstück bzw. Imbiss ist verpflichtend.
- (9) Für die Mittagsverpflegung fallen Kosten in Höhe von 81,00 € monatlich für 5 Tage die Woche an. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind neben dem monatlichen Kindergartenentgelt und der Verpflegungskostenpauschale zu entrichten. Die Pauschale für die Mittagsverpflegung wird von September bis Juli eines jeden Kindergartenjahres fällig.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Kinder der Ganztagsgruppe verpflichtend.

- (10) Das Entgelt für den Spielkreis bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden (2 Tage á 3 Stunden) wöchentlich beträgt monatlich 40,00 €.

§ 2 Zahlung

- (1) Die Entgelte sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder andere Ferienzeiten (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) werden die Entgelte in voller Höhe erhoben.

§ 3 Entgeltermäßigung und -übernahme

Gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe soll das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Regelung bleibt von der Sozialstaffel des § 1 dieser Richtlinie unberührt. Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag Entgeltermäßigung gewährt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2025 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

Rhaudefehn, den 20.06.2024

Gemeinde Rhaderfehn

Müller
Bürgermeister